

## Gebührentarif der Fernwärmeversorgung

cRS 2006

vom 8. August 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005<sup>1</sup> als Gebührentarif:

Grundpreis	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Grundpreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro Monat beträgt das 22.30-fache der Quadratwurzel aus den im Durchflussbegrenzer eingestellten ganzen Einheiten (<math>GP = 22.30 \cdot \sqrt{E}</math>).</p> <p><sup>2</sup> Der Grundpreis wird indexiert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindexes der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht). Ausgangswert ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise im Dezember 2005.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mindestens 2 Punkte geändert hat.</p>
Arbeitspreis	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmeenergie beträgt das 1.2-fache des massgebenden Ölpreises.</p> <p><sup>2</sup> Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von 6001 bis 9000 l (in Fr. pro 100 l, inkl. MwSt.).</p> <p><sup>3</sup> Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mindestens Fr. 1.– pro 100 l geändert hat.</p>
Pauschalierung Anschlussleitung	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Pauschalbetrag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt</p> <p>a) für Aussenleitungen Fr. 915.– pro m;</p> <p>b) für Innenleitungen Fr. 345.– pro m.</p>

<sup>1</sup> sRS 511.1

**cRS 2006**

<sup>2</sup> Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. b Reglement über den Vollzug des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) beträgt

- a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich Fr. 8'600.-;
- b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung) Fr. 4'850.-;
- c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung) Fr. 2'700.-.

Mehrwertsteuer	Art. 4 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 5 Der Tarif für die Abgabe von Fernwärme vom 14. März 2006 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieser Tarif tritt auf den 1. September 2006 in Kraft.

St.Gallen, 8. August 2006

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> cRS 2006, 109